

Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten
Postfach 90 03 65 · 99106 Erfurt

nur per E-Mail

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz
Abteilung 6
Umweltamtsleiter der Landkreise
und kreisfreien Städte

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Beatrix Mahr

Durchwahl:
Telefon +49 (361) 57-3911235
Telefax +49 (361) 57-3911203

Beatrix.Mahr@
tmuenf.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
1070-23-8715/4-7-66513/2025

Erfurt
16. Dezember 2025

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Anpassung der Systematik bei der Prüfung von Windenergieanlagen-
Vorhaben – Irrelevanz –

Bei der Erweiterung bestehender Windparks kommt es vermehrt zu Konstellationen, in denen die Vorbelastung durch bereits bestehende Windenergieanlagen (WEA) die nach TA Lärm zulässigen Immissionsrichtwerte (IRW) überschreitet. Mit dem Erlass des TMUEN vom 25.01.2024 wurde für solche Fälle eine verbindliche Prüfsystematik vorgegeben. Ziel war es, einen einheitlichen und rechtssicheren Vollzug zu unterstützen und Verzögerungen im Genehmigungsverfahren zu vermeiden.

Durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 23. Januar 2025 – 7 C 4.24 – wurde ein vorinstanzliches Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin – Brandenburg aufgehoben, welches nächtliche Betriebsbeschränkungen auf Grundlage des WKA-Geräuschemissionserlasses des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zunächst als rechtmäßig bestätigt hatte.

In der Begründung stellt das BVerwG nunmehr u.a. klar, dass der Einwirkbereich einer Anlage in Ziffer 2.2 TA Lärm mit weniger als 10 dB unter dem für diese Fläche maßgebenden Immissionsrichtwert abschließend geregelt ist. Dementsprechend sind Lärmschutzaufgaben zugunsten von außerhalb des Einwirkungsbereichs einer Windenergieanlage liegenden Bereichen rechtswidrig, wenn die Zusatzbelastung der zu genehmigenden Anlage nach Nr. 3.2.1 TA Lärm als irrelevant anzusehen ist.

Eine von Nr. 2.2 TA Lärm losgelöste Annahme eines erweiterten Einwirkbereichs (im Sinne einer Sonderfallprüfung nach Nr. 3.2.2 TA Lärm) kommt für das BVerwG nicht in Betracht.

Das BVerwG stellt in diesem Zusammenhang auch klar, dass die entsprechenden LAI-Hinweise zur Auslegung der TA Lärm die normkonkretisierende Bindungswirkung der TA Lärm nicht aufheben können.



**Thüringer Ministerium für
Umwelt, Energie, Naturschutz
und Forsten**
Beethovenstraße 3
99096 Erfurt

umwelt.thueringen.de
USt-IdNr.: DE332001114

Leitweg-ID E-Rechnung
16909001-0001-81

Verkehrsverbindungen:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 1 (Landtag),
2 und 3 (Tschaikowskistraße)
Vor dem TMUENF besteht die
Möglichkeit der Nachladung von
E-Fahrzeugen.

Das TLUBN hat aufgrund des BVerwG-Urteils die Systematik des Prüfschemas überarbeitet und der aktuellen Rechtsprechung angepasst.

Die aktualisierte Prüfsystematik mit den entsprechenden Erläuterungen ist Bestandteil dieses Erlasses.

Ich bitte um Beachtung und ausschließliche Anwendung der neuen Vorgaben für die Prüfung der schalltechnischen Belange im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Lutz Söffing

Anlage

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.